

Geschäftsreglement
des Turnvereins Lyss

Vom 23. Januar 2016

*Die Generalversammlung des Turnvereins Lyss,
gestützt auf die Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 40 der Statuten,
beschliesst:*

1. Kapitel: Zweck

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die weiteren Zuständigkeiten des Vorstandes des Turnvereins Lyss, die Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder, die Unterschriftsberechtigung für den Verein, die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des Vereins sowie die Entschädigung der Vereinsfunktionäre.

2. Kapitel: Organisation des Vorstandes

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 2

¹ Der Vorstand erstellt die für seine Tätigkeit erforderlichen Reglemente, Funktions- und Aufgabenbeschriebe mit Zuständigkeiten und Aufgaben seiner Mitglieder sowie jährlich einen Sitzungsplan.

2. Abschnitt Sitzungen

Artikel 3 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft eine Sitzung grundsätzlich gemäss Sitzungsplan ein. Wenn es eine zusätzliche Sitzung für notwendig erachtet oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung verlangen, kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

² Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden mindestens 7 Tage im Voraus mit schriftlicher oder elektronischer Post einzuladen.

Artikel 4 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.

³ An der neuen Sitzung kann Beschluss gefasst werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes, darunter eine Person des Präsidiums, anwesend sind.

Artikel 5 Leitung

Das Präsidium leitet die Sitzung.

Artikel 6 Abstimmung und Wahlen

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

² Der Vorsitzende stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 7 Nicht traktandiertes Geschäft

¹ Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der stimmenden Mitgliedern beschlossen wird.

² Die Annahme des Antrags bedarf wiederum der Zustimmung von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder.

Artikel 8 Protokoll

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

3. Kapitel Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**Artikel 9**

¹ Der Vorstand ist für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.

² Der Vorstand ist zudem verantwortlich oder zuständig für:

- a. die Führung, Verwaltung und Vertretung des Turnverein Lyss;
- b. die Einberufung der Generalversammlung;
- c. Anträge an die Generalversammlung;
- d. die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- e. die Einhaltung des Voranschlages;
- f. die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
- g. die Wahl von zusätzlichen Leitern, die den Turnleiter unterstützen;
- h. die Einsetzung von Kommissionen und die Wahl ihrer Mitglieder;
- i. die Bildung neuer Riegen
- j. die Auflösung von bestehenden Riegen
- k. den Erlass von Reglementen oder Pflichtenhefte für die Kommissionen;
- l. die Wahl von Delegierten an Anlässe, zu denen eine Vereinsdelegation eingeladen ist;
- m. Ausgaben für Startgelder von Aktivmitgliedern und Mannschaften sowie für Kursgelder;
- n. den Abschluss eines Sponsoringvertrags mit Einnahmen bis CHF 5'000.- im Jahr;
- o. kleine Geschenke für besondere Ereignisse;
- p. Erlass von Mitgliederbeiträgen.

³ Der Vorstand

- a. führt die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- b. erlässt ein Reglement über die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- c. überwacht die Tätigkeiten der Ressorts und Kommissionen;
- d. arbeitet ein Leitbild mit mittel- und langfristiger Planung aus
- q. erstellt einen Finanzplan
- r. erlässt Weisungen für die Führung eines Vereinsarchivs, worin die wichtigen Akten und Gegenstände des Vereins aufzubewahren sind;
- s. führt und überwacht die Internetseite des Vereins;
- t. veröffentlicht auf dieser Internetseite die Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und Weisungen des Vereins.

4. Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

Artikel 10 Unterschriftsberechtigung allgemein

Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein Co-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand.

Artikel 11 Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

¹ Der Präsident, der Vizepräsident oder der Co-Präsident und der Finanzchef sind berechtigt, einzeln schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge im Rahmen des Voranschlags zu unterzeichnen oder freizugeben.

² Diese Personen sind berechtigt, Bargeld ohne Zweitunterschrift bis CHF 5'000.- zu beziehen.

5. Kapitel: Finanzielle Kompetenz des Vorstandes, Entschädigungen der Vereinsfunktionäre

Artikel 12 Vorstandskompetenz

Soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt, kann der Vorstand in einem dringenden Fall über ein nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft bis CHF 5'000.- Beschluss fassen.

Artikel 13 Entschädigung der Vereinsfunktionäre

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Ressorts, der Kommissionen und der Revisionskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

² Ein Anhang 1 dieses Reglements legt die jährliche Entschädigung fest. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungen werden vom Vorstand anfangs des neuen Vereinsjahres endgültig festgelegt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 14 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Statuten des TV Lyss vom 23. Januar 2016 durch den Vorstand des Turnverbands Bern Seeland in Kraft¹.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 23. Januar 2016.

Der Präsident: Fritz Witschi
Die Sekretärin: Stefanie Bürgi

¹ Der Vorstand des Turnverbands Bern Seeland genehmigte die Statuten des TV Lyss vom 23. Januar 2016 am 7. März 2016; sie traten am Tag der Genehmigung in Kraft (Artikel 44 der Statuten).

Anhang 1

(Artikel 13 Absatz 2)

1. Jährliche Entschädigung der Leiter**1.1 Leitertätigkeit**

Die Basis für die Leiterentschädigungen bildet die Ausbildung und die Präsenzzeit des jeweiligen Leiters. Unterschiedliche Leistungen sollen entsprechend honoriert werden. Trotzdem muss ein hoher Grad von Freiwilligkeit vorhanden sein.

Die Entschädigung erfolgt in allen Riegen nach dem gleichen 2-Säulen-Modell:

- a) Basishonorar; richtet sich nach der Verantwortung die ein Leiter zu tragen hat.
- b) Leistungshonorar; richtet sich nach Ausbildung und den effektiv geleisteten Lektionen die ein Leiter pro Vereinsjahr geleistet hat.

a) Basishonorar

je nach Verantwortung des jeweiligen Leiters (Bedingung min. 10 Lektionen/Jahr)

J+S – Coach	Entschädigung pro Jahr
Hauptriegeleiter	Entschädigung pro Jahr
Leiter	Entschädigung pro Jahr
Hilfsleiter	Entschädigung pro Jahr ²

b) Leistungshonorar

J+S Spezialisierung Experte oder gleichwertige Ausbildung*	Entschädigung pro Stunde
J+S Spezialisierung Trainer oder gleichwertige Ausbildung*	Entschädigung pro Stunde
J+S Weiterbildung 2 oder gleichwertige Ausbildung*	Entschädigung pro Stunde
J+S Weiterbildung 1 oder gleichwertige Ausbildung*	Entschädigung pro Stunde
J+S Grundausbildung oder gleichwertige Ausbildung*	Entschädigung pro Stunde
ohne Ausbildung	Entschädigung pro Stunde
Taggeld für Wettkämpfe	Entschädigung pro Tag
Taggeld für Lager	Entschädigung pro Tag
Taggeld für Kurse	Entschädigung pro Tag ³

* welche Ausbildungen als gleichwertig anerkannt werden, entscheidet der Vorstand endgültig

1.2 Leiter- aus und Weiterbildungen

Aus- und Weiterbildungen von Leitern müssen vor der Ausbildung vom Vorstand genehmigt werden. Über die Höhe der Kostenübernahme entscheidet der Vorstand endgültig.

² Die Jahresentschädigungen werden zu Beginn des Vereinsjahres endgültig vom Vorstand festgelegt.

³ Die Stunden- und Tagesentschädigungen werden zu Beginn des Vereinsjahres endgültig vom Vorstand festgelegt.

1.3 Wettkampfkosten

¹ Die Übernahme der Wettkampfkosten (Startgelder, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Reisekosten, etc.) müssen vorgängig vom Vorstand genehmigt werden. Über die Höhe der Kostenübernahme entscheidet der Vorstand endgültig.

1.4 Übrige Kosten aus Leiter- und Wettkampftätigkeiten

Alle bisher nicht aufgeführten Auslagen, die im Zusammenhang mit Leiter- und Wettkampftätigkeiten stehen, können dem Vorstand zur Übernahme unterbreitet werden. Über die Höhe der Kostenübernahme entscheidet der Vorstand endgültig.

2. J+S Beiträge

¹ Sämtliche J+S-Beiträge, die aus Leitertätigkeiten vergütet werden, fliessen in die Vereinskasse.

² Mindestens die gleiche Summe, die der Verein aus den J+S-Beiträgen aus den Leitertätigkeiten einnimmt, fliesst wieder in die Leiterentschädigungen derjenigen Riegen, die die J+S Bestimmungen erfüllen.